

Sitzungsvorlage DS 2009/392

Stadtwerke Ravensburg
Volker Heduschka
(Stand: **09.09.2009**)

Aktenzeichen: AktID: 908833

Werksausschuss

öffentlich am 16.09.2009

Beschaffung und Vergabe von Leistungen
- Erhöhung der Wertgrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte für Freihändige und Beschränkte Vergaben
- Zuständigkeit bei Vergabeentscheidungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) wird bei den Stadtwerken Ravensburg entsprechend angewandt.
2. Um die Vergabeverfahren weiter zu beschleunigen, gilt die Dienstanweisung der Stadt Ravensburg vom 16.06.2009 auch für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ravensburg. Eine Änderung der Betriebssatzung ist aufgrund der Befristung bis Ende 2010 nicht notwendig
3. Nach Ablauf der Befristung der VwV Beschleunigung öA Ende 2010 ist das Verfahren nochmals zu überprüfen und den Gremien erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhalt:

1. Vorgabe

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und der Verabschiedung der Konjunkturpakete hat die Bundesregierung am 27.01.2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen (Anlage 1). Entsprechend kann auch Baden-Württemberg verfahren.

Auf dieser Basis hat die Stadt Ravensburg in ihrer Dienstanweisung vom 16.06.2009 zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Anlage 2) festgelegt, dass die Dienstanweisung sowohl für die Stadt als auch für die Eigenbetriebe anzuwenden – explizit auch für die Stadtwerke Ravensburg - ist. Eine Vorberatung im Werksausschuss fand nicht statt.

Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ravensburg, hat uns dieses empfohlen, diese Thematik der Vollständigkeit halber vom Werksausschuss noch beschließen zu lassen.

Eine Änderung der Betriebssatzung ist nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen aufgrund der Befristung bis Ende 2010 nicht notwendig.

2. Wertgrenzen

Ergänzend zu den geltenden Regelungen zur Anwendung der VOL/A und der VOB/A und der Dienstanweisung der Stadt Ravensburg sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert folgende Wertgrenzen nicht überschreitet:

- bei Bauleistungen:
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c VOB/A bis 1.000.000 Euro,
Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d VOB/A bis 100.000 Euro.
- bei Liefer- und Dienstleistungen:
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe d VOL/A und Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A jeweils bis 100.000 Euro

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

3. Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.05.2009 unter anderem eine Änderung der Wertgrenzen bei Vergaben beschlossen. Die Zuständigkeiten bei Vergaben wurden dadurch für den Oberbürgermeis-

ter bei VOB-Ausschreibungen auf 1 Mio € erhöht, bei VOL-Ausschreibungen auf 100 T€

Infolge dessen delegierte Oberbürgermeister Vogler die erhöhten Zuständigkeiten auf die Ämter und Ortsverwaltungen. Hierbei wird die Werkleitung mit Ämtern und Ortsverwaltungen gleichgesetzt.

- a) Vergaben nach der Vergabe- und Vertragordnung für Bauleistungen (VOB)
bis zu **200.000 €** (bisher 50.000 €)
- b) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
bis zu **100.000 €** (bisher 50.000 €)
- c) Vergaben nach sonstigen Bestimmungen
bis zu **50.000 €** (bisher 50.000 €)